



Informationsblatt für haupt- und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer und Helferinnen und Helfer

Was tun...

... bei ungewollter Schwangerschaft?

Sehr geehrte Betreuerinnen und Betreuer, sehr geehrte Helferinnen und Helfer,
vielen Dank für Ihr Engagement. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der
Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bayern. Da Sie bei Ihrer Tätigkeit unter Umstän-
den mit dem Thema „ungewollte Schwangerschaft“ konfrontiert werden, haben wir für Sie
ein Informationsblatt zusammengestellt.

Informationen zu Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt geben die 128 staat-
lich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.
Eine Bayernkarte mit allen Beratungsstellen geordnet nach Regierungsbezirken finden
Sie unter <http://www.stmas.bayern.de/familie/beratung/schwangere/index.php>.

Wann darf eine Schwangerschaft abgebrochen werden?

Ein Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich nach § 218 des Strafgesetzbuches (StGB)
strafbar. Es gelten aber folgende Ausnahmen:

Beratungsregelung

Ein Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage der sog. Beratungsregelung ist nicht straf-
bar, wenn

- die schwangere Frau den Schwangerschaftsabbruch verlangt und sie der Ärztin oder dem Arzt durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle eine mindestens drei Tage zurückliegende Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB nachgewiesen hat,
- der Schwangerschaftsabbruch von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird und
- seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen sind.

Indikationen

Ein Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage einer Indikation ist nicht rechtswidrig

- bei Vorlage einer medizinischen Indikation, wenn der Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.
- bei Vorlage einer kriminologischen Indikation, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat (sexueller Missbrauch von Kindern; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht und seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind.

Was geschieht in der Beratungsstelle?

Die Schwangere vereinbart telefonisch einen Beratungstermin. Zur Beratung muss sie einen Identitätsnachweis bei sich haben. Die Schwangere kann eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit zur Beratung bringen. Alternativ kann bei einer Schwangerschaftskonfliktberatung auf Wunsch kostenfrei eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher von der Beratungsstelle hinzugezogen werden. Eine Fachkraft wird die Schwangere zu ihrem Anliegen beraten. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie soll die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind eröffnen. Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung ist vertraulich und kann gegenüber der Beratungskraft anonym erfolgen. Am Ende der Beratung erhält die Schwangere eine Bescheinigung über die durchgeführte Beratung.

Die Beratung und der Beratungsschein sind kostenlos.

Wer trifft die Entscheidung?

Die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch kann die Frau ohne Einwilligung des Ehemannes und eine einsichts- und urteilsfähige Minderjährige ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters treffen.

Wie geht es nach der Beratung weiter?

Wenn die Frau entscheidet, das Kind auszutragen, geben die Schwangerschaftsberatungsstellen umfangreiche Hilfestellung und Informationen zu Unterstützungsleistungen.

Wenn sich die Frau für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, kann der Abbruch frühestens 3 Tage nach der Beratung (der Tag der Erteilung der Beratungsbescheinigung und der Tag des Abbruchs sind nicht mitzurechnen) durchgeführt werden.

Die Ärztin oder der Arzt werden die Schwangere umfassend beraten.

Wer übernimmt die Kosten?

Ein Anspruch auf Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch besteht, wenn die Frau Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht. Die Kostenübernahme muss bei der zuständigen Krankenkasse immer vor dem Abbruch beantragt und von dieser bescheinigt werden. Die Kostenübernahmebescheinigung (und der Beratungsschein der Schwangerschaftsberatungsstelle) sind der Ärztin oder dem Arzt, die den Abbruch vornehmen, vorzulegen. Die Frau kann eine Krankenkasse am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes wählen. Für Frauen, die nach § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG verteilt oder zugewiesen worden sind, gilt dieser Bereich als gewöhnlicher Aufenthalt.

Weitere Informationen

<http://www.schwanger-in-bayern.de> (Informationen rund um das Thema Schwangerschaft)

<http://www.stmas.bayern.de/familie.php> (Übersicht zum Thema Familie)

<http://www.zanzu.de> (Informationen zu sexueller und reproduktiver Gesundheit in 13 Sprachen)